

Hausordnung

1. Allgemeines:

1. Das Clubhaus des Segelclub Möhnesee Süd e. V. (nachfolgend SCMS genannt) befindet sich auf dem Gelände des Campingplatzes Möhnesee Süd.
2. Eigentümer des Geländes ist der Ruhrverband. Pächter des Geländes ist die Gemeinde Möhnesee bzw. der Betreiber des Campingplatzes. Der SCMS hat die Parzelle und das Objekt vom Betreiber des Campingplatzes langfristig angemietet. Grundlage ist ein entsprechender Mietvertrag.
3. Das angemietete Objekt umfasst das Clubhaus sowie die angrenzende Terrasse und das Gelände.
4. Für die Pflege des Gebäudes und des Geländes ist der SCMS verantwortlich. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten am Gebäude werden individuell mit dem Betreiber des Campingplatzes festgelegt.
5. Für die Anmietung zahlt der SCMS einen Mietzins, der jährlich an den Betreiber des Campingplatzes gezahlt wird. Zusätzlich werden jährlich Kosten für Strom- und Wasserverbrauch gegenüber dem Betreiber abgerechnet.
6. Das Clubhaus mit angrenzender Terrasse und Gelände wird im Sinne der Gemeinnützigkeit vom SCMS für Veranstaltungen und als Lagerraum bzw. Lagerfläche für Clubinventar unterschiedlich genutzt.
7. Das auf dem angrenzenden Gelände befindliche Gerätehaus sowie das komplette Inventar im Clubhaus sind Eigentum des SCMS.

2. Raumnutzung, Ordnung und Sauberkeit:

1. Die Innenräume des Clubhauses (Clubraum, Küche, sanitäre Einrichtung) sowie die dazugehörige Terrasse und das Gelände stehen grundsätzlich allen Mitgliedern und Gastmitgliedern und deren Gästen zur Verfügung.
2. Gäste sind jederzeit willkommen, haben jedoch nur Zugang in Begleitung von Mitgliedern oder Gastmitgliedern des SCMS.
3. Die Nutzungszeiten des Clubhauses sind an die Saisonzeiten des SCMS angelehnt. Während der Winterzeit – i. d. R. von Oktober bis März – bleibt das Clubhaus geschlossen. Eine Nutzung in der Zeit ist nicht möglich.
4. Jeder Nutzer hat sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Clubhauses grundsätzlich so zu verhalten, dass durch ihn niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird.
5. Eine private Nutzung des Clubhauses für Feierlichkeiten o. ä. muss in allen Fällen zuvor mit dem Vorstand abgestimmt werden.
6. Der Lagerraum innerhalb des Clubhauses ist ausschließlich für den Vorstand zugänglich.
7. Alle Mitglieder, Gastmitglieder und Gäste haben sich an die Regeln dieser Hausordnung zu halten.
8. Innerhalb des Clubhauses gilt ein absolutes Rauchverbot!

9. Grundsätzlich ist jedes Mitglied und Gastmitglied und deren Gäste für die Ordnung und Sauberkeit im Clubhaus und auf dem Clubgelände verantwortlich.
10. Das Inventar und die Gebäude müssen pfleglich und sachgemäß behandelt werden.
11. Die Einrichtung, Ausstattung und die Dekoration des Clubhauses erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Nicht abgestimmte Maßnahmen werden – gegebenenfalls auch kostenpflichtig wieder rückgängig gemacht.
12. Das Clubhaus und insbesondere die WC's sind von allen Nutzern sauber zu halten, so dass sie anschließend von weiteren Personen ohne Einschränkungen genutzt werden können. Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip!
13. Alle Räume des Clubhauses und die Terrasse sind grundsätzlich von persönlichen Gegenständen freizuhalten, so dass sie den allgemeinen Betrieb nicht stören.
14. Der Vorstand – insbesondere der Clubhauswart und sein Vertreter – nehmen das Hausrecht wahr und sind weisungsbefugt.
15. Der Vorstand behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung, das Nutzungsrecht im Einzelfall einzuschränken oder gegebenenfalls sogar zu entziehen.

3. Haftung:

1. Das Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Mitglieder, Gastmitglieder und Gäste erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Der SCMS übernimmt keine Haftung für die Verkehrssicherheit des Geländes oder des Clubhauses oder die nach anderen Verträgen übernommene Grundstückseigentümerhaftpflicht gegenüber Nutzungsberechtigten, deren Angehörigen und Gästen.
3. Der SCMS übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, die im Clubhaus oder auf dem angrenzenden Gelände gelagert werden und in Folge abhandengekommen oder einen Defekt erleiden.
4. Für Schäden am Gebäude und am Inventar ist der Verursacher haftbar. Alle Schäden sind grundsätzlich unverzüglich mündlich oder spätestens nach 24 Stunden schriftlich dem Clubhauswart, seinem Vertreter oder dem Vorstand zu melden.
5. Der SCMS übernimmt keine Haftung für Schäden am Gebäude, Gelände oder dem Inventar, die durch die Mitglieder und Gastmitglieder und Gäste verursacht werden. Im Schadensfall wird sich der SCMS gegenüber dem Verursacher schadlos halten und im Zweifel Regressansprüche geltend machen.
6. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Für das clubeigene Inventar hat der SCMS eine Hausratversicherung gegen Einbruch und Diebstahl abgeschlossen.
8. Für Schäden am Gebäude hat der Betreiber eine Gebäudeversicherung abgeschlossen, die die allgemein üblichen Leistungen abdeckt.

4. Sicherheit des Clubhauses:

1. Es ist die Aufgabe und die Verantwortung eines jeden Mitglieds und Gastmitglieds, dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen und Fenster des Clubhauses so verschlossen sind, dass das Gebäude gegen Nutzung durch unbefugte Personen und gegen äußere Witterungseinflüsse geschützt ist, soweit sich in dem Moment keine weiteren Personen mehr im Clubhaus aufhalten.
2. Sämtliche elektrischen Geräte und Anlagen (Herd, Mikrowelle, Heizlüfter, Kaffeemaschine, Licht etc.) sind beim Verlassen auszuschalten.
3. Das Aufladen der Akkus oder Batterien für die Elektromotoren ist aus Sicherheitsgründen im Clubhaus und im Geräteschuppen nicht gestattet.
4. Das Lagern von feuergefährlichen Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten ist im Clubhaus nicht gestattet.
5. Offenes Licht wie z. B. Kerzen oder ähnliches sind in den Räumlichkeiten grundsätzlich nicht gestattet.

5. Schlüssel:

1. Der Schlüssel für den Zugang zum Clubhaus ist Teil einer Schließanlage. Mit dem gleichen Schlüssel erlangt man auch den Zutritt zur Steganlage.
2. Jedes Mitglied und jedes Gastmitglied erhält auf Wunsch gegen Unterschrift und damit Anerkenntnis der Haus- und der Stegordnung sowie Hinterlegung von 25 € einen Schlüssel. Personen, die weder Mitglied oder Gastmitglied des SCMS sind, erhalten keinen Schlüssel.
3. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstands nicht gestattet. Bei Verlust des Schlüssels ist umgehend der Clubhauswart, der Stegwart, deren Vertreter oder der Vorstand zu benachrichtigen.

6. Küchennutzung:

1. Die Küche kann grundsätzlich von allen Mitgliedern und Gastmitgliedern genutzt werden.
2. Nach der Nutzung der Kücheneinrichtung ist grundsätzlich alles so herzurichten, dass dem nächsten Nutzer keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten zugemutet werden.
3. Nach Nutzung der Küche muss anschließend das benutzte Geschirr gespült und wieder in die, dafür vorgesehenen Schränke zurück geräumt werden.
4. Ausgeliehenes Geschirr, Gläser oder ähnliches muss nach Nutzung wieder sauber ins Clubhaus in die dafür vorgesehenen Schränke und Ablagen gebracht werden.
5. Ebenso müssen die benutzten Haushaltsgeräte (Kaffeemaschine, Mikrowelle etc.) sowie der Kühlschrank und die Spüle gereinigt werden.
6. Müll ist durch jeden Nutzer der Küche selbst zu entsorgen.
7. Die Entnahme von Getränken ist ausschließlich den Mitgliedern oder den Gastmitgliedern vorbehalten. Die Entnahme von Getränken ist auf der ausgehängten Strichliste einzutragen. Die Kosten werden jährlich mit dem Mitgliedsbeitrag abgerechnet.

8. Leergut ist ausschließlich in den Behältnissen in der Küche unter der Arbeitsplatte abzustellen.
9. Privates Kühlgut kann im Kühlschrank namentlich gekennzeichnet und in geeigneten Behältnissen hygienisch und platzsparend und nicht länger als notwendig gelagert werden. Sollte insbesondere der hygienische Anspruch nicht gewährleistet sein, so behält sich der Vorstand vor, diese ohne vorherige Rücksprache zu entsorgen.

7. Reinigung und Pflege:

1. Es wird erwartet, dass sich alle Mitglieder und Gastmitglieder nach Aufruf durch den Vorstand an folgenden Arbeiten beteiligen:
 - (1) Vorbereiten des Clubhauses und des angrenzenden Geländes für Veranstaltungen,
 - (2) Aufräumen und Reinigung des Clubhauses nach Veranstaltungen,
 - (3) Allgemeine Reparatur- und Wartungsarbeiten am Clubhaus und dem angrenzenden Gelände,
 - (4) Pflege und Wartung der Außenanlagen,
 - (5) Hecken-, Rasen- und Baumschnitt.

8. Mitgeltende Bestimmungen:

1. Die Satzung des SCMS in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stegordnung des SCMS in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Freizeitverordnung des Ruhrverband.
4. Die Campingplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Möhnesee, Februar 2025

Der Vorstand des Segelclub Möhnesee Süd e. V.